



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. ,
2. ,

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das  
Bezirksamt Altona,  
-Rechtsamt-,  
Platz der Republik 1,  
22765 Hamburg,

-

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 21. Dezember 2022 durch

beschlossen:

Auf den Antrag der Antragsgegnerin wird der Beschluss vom 26. September 2022 (15 E 3549/22) aufgehoben. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 7.500 Euro.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

**Gründe:**

I.

Die Antragsgegnerin begehrt im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO die Abänderung des Beschlusses der Kammer vom 26. September 2022 (15 E 3549/22), mit dem festgestellt wurde, dass der Widerspruch der Antragsteller gegen eine straßenrechtliche Entwidmung

eines Teils der Großen Brunnenstraße zwischen Eulenstraße und Ottenser Hauptstraße im Stadtteil Ottensen aufschiebende Wirkung hat.

Hinsichtlich der Einzelheiten des vorherigen Geschehens wird auf die Ausführungen des Gerichts im Beschluss vom 26. September 2022 (15 E 3549/22) Bezug genommen.

Mit Verfügung vom 27. Oktober 2022 (Amtlicher Anzeiger 2022, S. 1641) ordnete die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung vom 21. Juli 2022 „Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Große Brunnenstraße/Bezirk Altona“ (Amtlicher Anzeiger 2022, S. 1140) an. Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen könne in den Räumen der Antragsgegnerin eingesehen werden.

In der urschriftlichen Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 27. Oktober 2022 führt die Antragsgegnerin unter anderem aus: Die mit der Allgemeinverfügung vom 5. August 2022 bekanntgegebene Teilentwidmung eines Teils der Großen Brunnenstraße stelle eine Teilmaßnahme des gesamtheitlichen Verkehrsprojekts „freiRaum Ottensen – Das autoarme Quartier“ dar. Die Maßnahme trage zur Verkehrsberuhigung in einem verdichteten Stadtgebiet bei, erhöhe dadurch die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und fördere den Fuß- und Radverkehr. Demgegenüber seien die Nachteile für den Kfz-Verkehr, Anlieger und ansässige Gewerbetreibende verhältnismäßig gering. Die Realisierung des Projekts „freiRaum Ottensen – Das autoarme Quartier“ setze sich unter anderem aus mehreren geplanten Teileinziehungen zusammen, die in ihrer Gesamtheit zusammen mit der Verkehrslenkung die Grundlage für die Aufwertung des zentralen Bereichs des Stadtteils Ottensen bildeten, ohne dabei die Belange der umliegenden Straßen außer Acht zu lassen. Die mit der Teileinziehung der Großen Brunnenstraße verbundenen Maßnahmen seien in einem Zeitfenster von Mai 2022 bis Mitte des Jahres 2023 anvisiert worden. Entsprechend seien die für das Projekt geschaffenen Stellen im Rahmen dieser Planung bis Ende November 2024 befristet worden. Sollte sich das Projekt verzögern, stünden nach Wegfall der Projektstellen im zuständigen Fachamt keine personellen Kapazitäten zur Umsetzung des Projekts zur Verfügung. Bei einer Neuausschreibung der Stellen sei mit erheblichen Verzögerungen des Projekts zu rechnen und es bestehe die Gefahr, dass sich die Verzögerung auf die Einzelmaßnahmen in der Großen Brunnenstraße auswirke. Einer Verzögerung der Teileinziehung sei daher durch die Anordnung des Sofortvollzugs vorzubeugen.

Am 3. November 2022 hat die Antragsgegnerin den vorliegenden Abänderungsantrag gestellt. Zur Begründung macht sie geltend: Durch die Anordnung und ordnungsgemäße Begründung der sofortigen Vollziehung der Teilentwidmung habe sich die Sach- und Rechtslage maßgeblich geändert und eine Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 26. September 2022 (15 E 3549/22) sei geboten. Die nach § 8 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Hamburgisches Wegegesetz (im Folgenden: HWG) erfolgte Teileinziehung des streitigen Straßenabschnitts sei rechtmäßig. Mit dem Projekt „freiRaum Ottensen – Das autoarme Quartier“ würden überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls verfolgt, nämlich ein verträgliches und konfliktarmes Miteinander der Verkehrsarten im Sinne der Verkehrswende und eine Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Der Vorwurf einer intransparenten Beteiligung der Anwohner und Gewerbetreibenden treffe nicht zu. Es seien über 2.000 Beiträge und Kommentare für die weitere Entwicklung des Projekts gesammelt worden und ca. 120 anliegende Gewerbetreibende persönlich aufgesucht und zur Situation angehört worden. Es habe zudem zahlreiche umfangreich beworbene Informationsveranstaltungen und Diskussionsmöglichkeiten gegeben. Die mit dem Projekt verfolgten Gründe des öffentlichen Wohls überwögen die privaten Interessen von Kfz-Verkehrsteilnehmern, Gewerbetreibenden und Anliegern. Der Kfz-Verkehr werde um das Projektgebiet geleitet, ohne dass wichtige Verkehrsachsen unterbrochen würden. Die Große Brunnenstraße bleibe weiter über die Straße Bei der Reitbahn erreichbar. Die in der Großen Brunnenstraße entfallenden Parkflächen seien ohnehin hauptsächlich dem Bewohnerparken vorbehalten und durch Gewerbetreibende nur eingeschränkt nutzbar. Gewerbebetriebe hätten zudem keinen Anspruch, unmittelbar durch Kunden angesteuert werden zu können. Es existiere außerdem bereits eine Lieferzone für Gewerbetreibende direkt gegenüber der Großen Brunnenstraße in der Straße Bei der Reitbahn, über die die Belieferung der Gewerbebetriebe mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich sei. Der von den Antragstellern befürchteten Lärmbelästigung durch die Kundschaft von Gastronomiebetrieben komme kein besonderes Gewicht zu. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen könnten nur bedingt positiven oder negativen Einfluss auf das Verhalten von Gästen oder nächtlichen Ruhestörern haben. Zugleich führten sie aber zu einer Verringerung von Geräuschemissionen durch den motorisierten Verkehr. Die Antragsteller seien auch nicht in ihrem Recht auf Anliegergebrauch verletzt. Durch die Teileinziehung bleibe eine angemessene Nutzung der Grundstücke durch die fortbestehende Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz durch andere Verkehrsmittel als Kraftfahrzeuge erhalten. Im Übrigen seien die Antragsteller mit ihren Einwendungen

präkludiert. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 HWG könnten Einwendungen gegen eine vorgesehene Entwidmung innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit dem Tage der Bekanntmachung bei der Wegeaufsichtsbehörde erhoben werden. Hierbei handele es sich um ein dem Widerspruchsverfahren vorgeschaltetes besonderes Anhörungsverfahren. Habe der Betroffene innerhalb der Ausschlussfrist keine Einwendungen erhoben, sei er mit Einwendungen im Widerspruchsverfahren präkludiert. Die materielle Präklusion habe den Verlust der Abwehrrechte gegen eine behördliche Maßnahme ab dem Verstreichen der Einwendungsfrist zur Folge und verspätet vorgebrachte Einwendungen dürften nicht mehr berücksichtigt werden. Die Absicht der Teileinziehung sei im amtlichen Anzeiger Nr. 50 vom 28. Juni 2022 bekannt gegeben worden und die Monatsfrist am 28. Juli 2022 abgelaufen, ohne dass die Antragsteller Einwendungen erhoben hätten. Ihr späterer Vortrag könne deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 26. September 2022 (15 E 3549/22) aufzuheben und den Antrag vom 30. August 2022 auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzulehnen.

Die Antragsteller beantragen,

den Antrag abzulehnen.

Inhaltlich haben sie im vorangegangenen Verfahren geltend gemacht: Die von der Antragsgegnerin im Bereich der Großen Brunnenstraße geplanten Maßnahmen stellten nicht erforderliche und unverhältnismäßige Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der dortigen Anwohner und Anlieger dar. Im Falle der Umsetzung werde für die Anwohner und Anlieger die Nutzung mit Fahrzeugen, insbesondere die Durchfahrt, An- und Ablieferung sowie das Anwohnerparken nicht mehr möglich sein. Etwaige Einfahrtszeiten zwischen 23:00 Uhr und 11:00 Uhr änderten nichts daran, dass die Straße ganz überwiegend nicht mehr befahrbar sein werde. Die geplanten Maßnahmen seien weder aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, noch verhältnismäßig. Der betroffene Bereich der Großen Brunnenstraße weise keine erhöhten oder besonderen Gefahren durch den Fahrzeugverkehr auf. Die Durchfahrtsgeschwindigkeit sei aufgrund der Gegebenheiten ebenso wie die Wahrscheinlichkeit von Verkehrsunfällen gering. Zuletzt sei der betroffene Bereich der Großen Brunnenstraße zu einer einspurigen Einbahnstraße in nördlicher

Richtung umgestaltet worden. Es sei auch im Hinblick auf andere Straßen in Ottensen nicht gerechtfertigt, dass dieser Straßenabschnitt den Anwohnern und Anliegern nicht mehr für den Kfz-Verkehr und als Parkmöglichkeit zur Verfügung stehen solle. Durch die zuletzt erfolgte Umgestaltung der Straßen und Gehwege und des Platzes bei der Reitbahn seien vor allem Bereiche der Außengastronomie erheblich vergrößert worden, was zu erheblichen Lärmbelastigungen rund um die Uhr geführt habe. Bereits morgens komme es durch den Aufbau der Außengastronomie, Lieferverkehr für die Gastronomie sowie die Müllentsorgung zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen. Auch die über den gesamten Tag verteilten Gäste sorgten für eine erhebliche Geräuschkulisse. Durch die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Umwandlung der vorhandenen Stellplätze in Aufenthaltsflächen, würden die genannten Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärmbelastigung noch deutlich verstärkt werden. Die Einrichtung von Radstellanlagen, Pflanzkästen, Sitzgelegenheiten sowie Möglichkeiten für Kinderspiel um den Platz bei der Reitbahn herum sei auch nicht erforderlich und unverhältnismäßig. Auf dem direkt angrenzenden Kemal-Altun-Platz seien sämtliche Maßnahmen durchführbar, ohne dadurch den Verkehr im betroffenen Abschnitt der Großen Brunnenstraße zu beeinträchtigen. Die in dem Schreiben vom 26. Juli 2022 genannte Bürgerbeteiligung sei intransparent gewesen und habe die Interessen, Rechte und Freiheiten der Anwohner und Anlieger nicht angemessen berücksichtigt. Briefe mit Hinweisen auf Online-Umfragen oder etwaige Besuche bei einigen Anwohnern und Anliegern durch ein Projektteam des Bezirksamtes seien nicht ausreichend für eine angemessene Bürgerbeteiligung im Hinblick auf diese erheblichen Eingriffe. Insgesamt handele es sich um einen zweckwidrigen Einsatz von Straßenverkehrsmaßnahmen und die Umgehung eines erforderlichen Gesamtkonzepts zur Bau- und Stadtplanung unter angemessener Einbeziehung der Anwohner und Anlieger und Berücksichtigung ihrer Rechte.

Die Sachakte hat dem Gericht bei der Entscheidung vorgelegen.

## II.

Der zulässige Antrag (hierzu unter 1.) hat auch in der Sache Erfolg (hierzu unter 2.).

1. Der Antrag der Antragsgegnerin ist zulässig. Er ist insbesondere als Abänderungsantrag statthaft. Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprüng-

lichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Hierbei gilt, dass das sog. Abänderungsverfahren, das im Verhältnis zu dem Ausgangsverfahren denselben Streitgegenstand hat, das Gericht im Rahmen einer selbständigen Entscheidung zur Prüfung der Fortdauer einer vormals im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ergangenen Entscheidung verpflichtet. Prozessrechtliche Voraussetzung für die Ausübung der dem Gericht der Hauptsache eröffneten Abänderungsbefugnis ist somit eine Änderung der maßgeblichen Umstände, auf welche die frühere Entscheidung gestützt war. Liegt eine derartige Änderung nicht vor, ist dem Gericht eine Entscheidung in der Sache grundsätzlich verwehrt, weil sie auf eine unzulässige Rechtsmittelentscheidung hinausläufe (BVerfG, Beschluss vom 24.7.2019, 2 BvR 686/19, juris Rn. 36).

Die Antragsgegnerin kann sich vorliegend auf veränderte Umstände im Sinne des § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO berufen, denn sie hat im amtlichen Anzeiger Nr. 86 vom 1. November 2022 nunmehr die sofortige Vollziehung der im amtlichen Anzeiger Nr. 61 vom 5. August 2022 veröffentlichten Verfügung „Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Große Brunnenstraße/Bezirk Altona“ angeordnet. Dadurch kommt dem Widerspruch der Antragsteller vom 30. August 2022 nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung mehr zu.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt auch der besonderen formellen Begründungspflicht nach § 80 Abs. 3 VwGO. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Vollziehungsanordnung schlüssig und konkret dargelegt, warum aus ihrer Sicht gerade im vorliegenden Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben ist und das Interesse der Antragsteller an der bestehenden aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise zurückzutreten hat. Hierfür hat sie auf die verschiedenen mit der Teileinziehung bezweckten Verbesserungen des betroffenen Bereichs abgestellt, insbesondere die angestrebte Verkehrsberuhigung durch Reduzierung des Kfz-Verkehrs, die gesteigerte Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und die Förderung des Fuß- und Radverkehrs.

2. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Gegenstand des Verfahrens nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO ist die Prüfung, ob die veränderten oder ohne Verschulden nicht geltend gemachten Umstände eine Abänderung der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO, hier der Entscheidung der Kammer vom 26. September 2022 (15 E 3549/22), rechtfertigen. Der Entscheidungsmaßstab entspricht dabei demjenigen im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO.

An diesem Maßstab gemessen hat der Antrag Erfolg. Das Interesse der Antragsteller an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 30. August 2022 gegen die Teilentwidmung eines Teils der Großen Brunnenstraße überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit dieser Entscheidung nicht.

Das Gericht trifft im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO eine eigene, originäre Entscheidung über die Aussetzung bzw. die Aufhebung der Vollziehung auf Grund der sich ihm im Zeitpunkt seiner Entscheidung darbietenden Sach- und Rechtslage. Dabei sind die Interessen der Antragsteller und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der betreffenden Behördenentscheidung gegeneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu, soweit sie im Rahmen der hier nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung bereits beurteilt werden können. Gemessen an diesen Grundsätzen fällt die vom Gericht anzustellende Interessenabwägung zu Ungunsten der Antragsteller aus. Nach summarischer Prüfung erweist sich die Teilentwidmung nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens als rechtmäßig und der Widerspruch wird erfolglos bleiben (dazu a.). Es besteht auch ein besonderes öffentliches Vollziehungsinteresse an der Teilentwidmung (dazu b.).

a. Die auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 HWG gestützte Teilentwidmung eines Teils der Großen Brunnenstraße ist rechtmäßig. Als gegenüber der Volleinziehung minder schwerer Eingriff richtet sich die Teileinziehung ebenfalls nach den hierfür geltenden Vorschriften (Herber, in: Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage 2010, Kapitel 11. Rn. 50.2). Danach verliert der Weg die Eigenschaft eines öffentlichen Weges durch Entwidmung. Diese wird von der Wegeaufsichtsbehörde nach Anhörung der Straßenverkehrsbehörde und der Trägerin der Wegebaulast ausgesprochen, wenn der öffentliche Weg für den Verkehr entbehrlich ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Entwidmung erforderlich machen.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Teileinziehung sind hier erfüllt. Die erforderliche Anhörung der Straßenverkehrsbehörde und der Trägerin der Wegebaulast ist mit Schreiben vom 21. Juli 2022 erfolgt (Bl. 179 der Sachakte).

Die Antragsgegnerin ist auch zu Recht von einem Überwiegen der Gründe des öffentlichen Wohls für die Entwidmung ausgegangen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“ ist gerichtlich voll überprüfbar. Der Behörde steht bei der Beurteilung kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum und auch keine Einschätzungsprärogative zu (BayVGh, Beschluss vom 22.10.2015, 8 ZB 13.647, juris Rn.



23 zu Art. 8 Abs. 1 BayStrWG). Erforderlich ist vielmehr eine auf den Einzelfall ausgerichtete nachvollziehbare Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen (vgl. Sauthoff, in: Öffentliche Straßen, 3. Auflage 2020, § 4 Rn. 269). Dabei sind die für die Teileinziehung sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls mit den Belangen, die gegen eine Teileinziehung sprechen, abzuwägen. Als Gründe des öffentlichen Wohls sind bei der Abwägung insbesondere städtebauliche örtliche und überörtliche bzw. verkehrliche und verkehrsplanerische Belange zu berücksichtigen. Als Gründe für die Einrichtung von Fußgängerzonen kommen insbesondere Gesichtspunkte wie die Entlastung von Durchgangsverkehr, die Schaffung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität, die Stärkung der urbanen Funktion der Innenstadtlage, die Vermeidung von Lärm und Abgasen, die Schaffung von Freiflächen und die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Innenstadt in Betracht. Hinsichtlich der Gegenbelange, die in die Abwägung einzubeziehen sind, sieht die gesetzliche Regelung eine Beschränkung auf öffentliche Belange nicht vor. Damit muss ein Übergewicht der für die Teileinziehung sprechenden öffentlichen Belange über die einer solchen Maßnahme entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange bestehen (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.11.2021, 2 L 80/19, juris Rn. 44, 45 m.w.N.).

Nach diesen Maßgaben überwiegen die von der Antragsgegnerin für die Teileinziehungsverfügung geltend gemachten Gründe des öffentlichen Wohls die entgegenstehenden privaten Belange der Antragsteller.

Die Antragsgegnerin hat gewichtige Gründe des öffentlichen Wohls für die Teileinziehung angeführt (dazu aa.). Die Antragsteller sind mit den von ihnen erhobenen Einwendungen gegen die Maßnahme präkludiert (dazu bb.). Darüber hinaus sind die gegen die Teileinziehung geltend gemachten privaten Belange auch inhaltlich nicht geeignet, das öffentliche Wohl zu überwiegen (dazu cc.).

aa. Die Antragsgegnerin kann gewichtige Gründe des öffentlichen Wohls für die Teileinziehung anführen. Hierbei sind die mit dem Gesamtprojekt „freiRaum Ottensen – Das autoarme Quartier“ verfolgten Ziele in Betracht zu nehmen, da es sich bei der Teileinziehung des hier betroffenen Abschnitts der Großen Brunnenstraße um den ersten von mehreren Schritten zur Realisierung dieses Großprojekts handelt und die hier Streitgegenständliche Teilumsetzung deshalb nicht isoliert betrachtet werden kann.

Mit dem Projekt will die Antragsgegnerin unter anderem eine Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, eine Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs durch eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs, eine Erhöhung der Verkehrssicherheit, eine Stärkung des gesellschaftlichen Miteinanders durch die Schaffung von Grün- und Freiflächen bei gleichzeitigem Wegfall von Parkflächen sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, beispielsweise durch „urban gardening“ und Flächenpatenschaften, erreichen. Hierbei handelt es sich um typischerweise für eine Reduzierung des Kraftfahrzeugverkehrs sprechende Gründe von erheblichem Gewicht, welche den Verkehr und städtebauliche Belange betreffen und inhaltlich nicht zu beanstanden sind (vgl. auch Herber, in: Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage 2010, Kapitel 11. Rn. 54.1; VG Karlsruhe, Urteil vom 18.7.2008, 1 K 432/07, juris Rn. 16).

bb. Die Antragsteller sind mit den in ihrem Widerspruch sowie der Antragsbegründung des Verfahrens 15 E 3549/22 vorgebrachten Gründen gegen die Teileinziehung präkludiert.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 HWG ist die Absicht der Entwidmung im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Einwendungen gegen die vorgesehene Entwidmung können innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit dem Tage der Bekanntmachung bei der Wegeaufsichtsbehörde erhoben werden, § 7 Abs. 2 Satz 2 HWG.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 HWG normiert eine materielle Verwirkungspräklusion, die sich nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Regelung auch auf ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren erstreckt, in dem sie folglich von Amts wegen zu beachten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.5.1996, 4 A 38/95, juris Rn. 15 zur vergleichbaren Bestimmung des Straßenrechts). Soweit ein durch das Vorhaben in eigenen Rechten Betroffener sich die Möglichkeit offenhalten will, seine Rechte notfalls im Klagewege geltend zu machen, muss er deshalb im Rahmen der Beteiligung fristgerecht Einwendungen erheben. Das Gericht prüft mithin nur diese rechtzeitig vorgebrachten Einwände.

Die Absicht der Entwidmung eines Teilabschnitts der Großen Brunnenstraße wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 50 vom 28. Juni 2022 auf Seite 917 bekannt gegeben. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Monatsfrist erhobene Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Antragsteller haben ihre Einwände erst nach Ablauf der Monatsfrist geltend gemacht, erstmals in ihrem Widerspruchsschreiben vom 30. August 2022.

cc. Unabhängig von der Präklusion überwiegen die von den Antragstellern im vorangegangenen Eilverfahren 15 E 3549/22 sowie in ihrem Widerspruch gegen die Teileinziehung geltend gemachten Gründe auch nicht die gegenläufigen gewichtigen Gründe des öffentlichen Wohls.

(1) Nicht erheblich ist zunächst der Vortrag, die geplanten Maßnahmen – unter anderem die Schaffung von Sitz- und Aufenthaltsgelegenheiten, Spielmöglichkeiten für Kinder und Bewegungsflächen – würden hauptsächlich von ortsfremden Personen und Bewohnern anderer Hamburger Stadtteile genutzt werden und weder aktuell noch künftig der Förderung nachbarschaftlicher Begegnungen dienen. Selbst wenn man diese nicht näher belegte Behauptung als wahr unterstellt, ist schon nicht ersichtlich, dass hierdurch rechtliche oder tatsächliche Nachteile irgendeiner Art für die Antragsteller entstehen.

(2) Die von den Antragstellern befürchtete erhöhte Lärmbelästigung in ihrer Umgebung steht nach ihrem eigenen Vorbringen schon nur bedingt im Zusammenhang mit der Teileinziehung der Großen Brunnenstraße. Danach seien die täglichen erheblichen Lärmbelästigungen durch die Vergrößerung der Bereiche der Außengastronomie im Zusammenhang mit den zuletzt erfolgten Umgestaltungen der Straßen und Gehwege sowie des Platzes „Bei der Reitbahn“ entstanden, insbesondere durch den erhöhten Kundenverkehr der Außengastronomie. Die hierauf beruhende erhöhte Lärmbelastung steht schon in keinem Zusammenhang mit der Teileinziehung der Großen Brunnenstraße. Soweit die Antragsteller befürchten, die von der Antragsgegnerin geplanten Maßnahmen – insbesondere etwa das Schaffen von Sitzgelegenheiten sowie Bewegungs- und Aufenthaltsräumen in der unmittelbaren Umgebung – würden zu einer weiteren erheblichen Lärmbelästigung durch sich im öffentlichem Raum aufhaltende Personen und Gruppen führen, erscheint jedenfalls die Annahme eines erhöhten Personenaufkommens und damit verbundener Gespräche nicht unrealistisch. Gleichzeitig wird es durch den weitgehend reduzierten Kfz-Verkehr aber auch zu einem Wegfall der von diesem ausgehenden Geräuschkulisse kommen, wobei Verkehrslärm auf einer Dezibel-Skala mit ca. 70 Dezibel regelmäßig als lauter eingestuft wird, als normale Gespräche mit etwa 50-60 Dezibel. Unter Berücksichtigung dessen ist für die Kammer nicht ersichtlich, dass es durch die beabsichtigte Maßnahme insgesamt zu einer unzumutbaren Lärmsteigerung für die Antragsteller kommen wird. Die erforderliche Nachtruhe (an den Werktagen) zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr kann zudem notfalls ordnungsbehördlich durchgesetzt werden.

(3) Die Antragsteller können dem Projekt nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich seien und in der Großen Brunnenstraße keine besonderen Gefahren vom Straßenverkehr ausgingen. Auch ist unerheblich, dass eine vergleichbare Nutzung von Flächen nach ihren Angaben genauso gut auf dem angrenzenden Kemal-Altun-Platz möglich wäre. Bei dem Projekt „freiRaum Ottensen – Das autoarme Quartier“ handelt es sich um eine (orts)planerische Entscheidung bei der es der beschließenden Bezirksversammlung Altona freisteht, den zur Umsetzung am besten geeigneten Bereich selbst zu bestimmen, auch wenn es daneben noch alternative Umsetzungsmöglichkeiten gibt. Auch besteht kein Zwang, alle oder jedenfalls möglichst viele Verkehrsarten zur optimalen Ausschöpfung der verkehrlichen Potentiale der Verkehrsfläche zuzulassen. Die Antragsgegnerin ist bei ihrer Entscheidung nicht auf straßenrechtliche Erwägungen im engeren Sinne beschränkt, sondern kann andere, beispielsweise ortsplanerische Gesichtspunkte einbeziehen und ein verkehrsberuhigtes Gebiet schaffen, um auf diese Weise kommunikativen Aspekten der Straßennutzung Vorrang gegenüber verkehrlichen Zwecken einzuräumen und spezifische planerische Absichten zu ihrer innerörtlichen Entwicklung zu verfolgen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.12.2015, 7 ME 53/15, juris Rn. 12).

Die grundlegende Entscheidung, den motorisierten Verkehr von der Straßennutzung auszuschließen, setzt als Maßnahme des Straßenrechts zudem – anders als z.B. die Aufstellung von Verkehrszeichen nach § 45 Abs. 9 StVO – keine vom Straßenverkehr ausgehenden Gefahren voraus. Dies wird auch in der maßgeblichen Ermächtigungsgrundlage in § 7 Abs. 1 HWG deutlich, die hierfür lediglich überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls verlangt. Insoweit ist das Straßenrecht, welches insbesondere die Festlegung der spezifischen Verkehrsfunktion von Straßen durch Widmung oder Teileinziehung regelt, vom – hier nicht einschlägigen – Straßenverkehrsrecht abzugrenzen, welches den Verkehr unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten regelt und dazu dient, Gefahren von anderen Verkehrsteilnehmern oder Dritten abzuwenden.

(4) Die Antragsteller werden durch die Teileinziehung auch nicht in ihren Anliegerrechten verletzt.

Der Anliegergebrauch ist nur in seinem Kern durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG und durch § 17 HWG geschützt. Er reicht grundsätzlich nur so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert. Dieser beruht darauf,

dass die Anlieger einer Straße auf den Gemeingebrauch an der Straße in einer spezifisch gesteigerten Weise angewiesen sind.

Dieses Angewiesensein umschließt als Erfordernis in erster Linie den Zugang des Grundstücks zur Straße und seine Zugänglichkeit von der Straße her. Bei Gewerbebetrieben von Straßenanliegern gehört zum eigentumsrechtlich geschützten Bestand auch der sogenannte „Kontakt nach außen“, der dem Grundstück über die Gewährleistung seiner Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hinaus in gewissen Grenzen die Nutzung der Straße auch als Kommunikationsmittel ermöglicht. Nicht zum rechtlich geschützten Anliegergebrauch zählen dagegen Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Zu- und Abgangs (BVerwG, Urteil vom 29.4.1977, IV C 15.75, juris, Rn. 16). Der Anlieger muss den Gemeingebrauch Dritter sowie Behinderungen und andere, den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen hinnehmen, die aus dem Zweck und dem allgemeinen Gebrauch der Straße folgen, da er mit dem „Schicksal“ der Straße verbunden ist, sofern nur die Straße als Verkehrsmittel zur angemessenen Nutzung des Grundstücks erhalten bleibt. Bei Einhaltung dieser äußersten Grenze schützt der Anliegergebrauch nicht vor denjenigen Erschwernissen für den Zugang des Anliegergrundstücks, die sich aus dessen Lage gerade an einer Straße in einem geschäftlichen und verkehrlichen innerstädtischen Ballungsraum ergeben. Der Anlieger hat daher keinen Anspruch darauf, dass Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen unmittelbar vor seinem Grundstück oder in dessen „angemessener Nähe“ eingerichtet werden oder erhalten bleiben (BVerwG, Urteil vom 6.8.1982, 4 C 58/80, juris, Rn. 12 f.). Ein Anlieger einer Straße kann ebensowenig wie eine ganztägig offenstehende Zufahrtsmöglichkeit bis zu den Türen seines Gebäudes die Beibehaltung des für sein Grundstück gegebenen Vorteils, von zwei Richtungen aus anfahrbar zu sein, beanspruchen (zum Vorstehenden: VG Berlin, Beschluss vom 6.10.2021, 11 L 291/21, juris Rn. 23 f. m.w.N.). Der Anliegergebrauch gewährleistet nicht, dass ein Gewerbebetrieb ohne jegliche Einschränkung angefahren werden kann. Eine angemessene Nutzung der Straße umfasst nicht, dass die Anlieferung von Waren unmittelbar bis zum Betrieb ermöglicht werden muss, auch wenn dies bisher der Fall war. Im innerstädtischen Bereich steht einem auf die Anlieferung von Waren angewiesenen Gewerbebetrieb kein Anspruch auf die optimale Anlieferungsmöglichkeit zu. Durch den Anliegergebrauch wird keine bestmögliche, sondern nur eine zumutbare Erreichbarkeit des Marktes für den Lieferverkehr gewährleistet (BayVGH, Beschluss vom 10.8.2021, 8 CE 21.1989, juris Rn. 49, 50 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben werden die Anliegerrechte der Antragsteller, insbesondere des Antragstellers zu 2), der in der Großen Brunnenstraße (...) eine Änderungsschneiderei und einen Paketshop (...) betreibt, nicht berührt. Der Gewerbebetrieb des Antragstellers zu 2) ist auch nach der Teileinziehung weiterhin mit der Straße verbunden und kann von Passanten erreicht werden. Zwar wird sich der Betrieb aufgrund der in der Großen Brunnenstraße geplanten Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) und der aufgestellten Klapppoller nicht mehr direkt anfahren lassen, so dass keine bestmögliche Erreichbarkeit mehr bestehen wird. Die Antragsgegnerin hat jedoch eine Lieferzone für Gewerbetreibende in der unmittelbar angrenzenden Straße „Bei der Reitbahn“ eingerichtet. Über diese wird es dem Antragsteller zu 2) auch künftig möglich sein, Paketlieferungen zu erhalten und bei ihm zum Versand abgegebene Pakete abholen zu lassen. Der durch die größere Entfernung entstehende Mehraufwand beim Transport stellt nach Auffassung der Kammer keine unverhältnismäßige Erschwernis dar, zumal der Antragsteller zu 2) z.B. Rollwagen vorhalten kann, um eine zügige An- und Ablieferung der Versandstücke zu gewährleisten. Gleiches gilt für etwaige Lieferungen, die der Antragsteller zu 2) zum Betrieb seiner Änderungsschneiderei benötigt.

Die Aufrechterhaltung der bisher vorhandenen (Anwohner-)Stellplätze, welche durch die Maßnahme entfallen werden, können die Antragsteller nicht beanspruchen, da dies nicht vom Anliegergebrauch umfasst ist (BVerwG, Urteil vom 6.8.1982, 4 C 58/80, juris, Rn. 12; OVG Bremen, Beschluss vom 8.1.2016, 1 B 134/15, juris Rn. 10).

(5) Die Antragsteller können sich auch nicht mit Erfolg auf eine unzureichende Bürgerbeteiligung berufen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3 HWG ist insoweit lediglich vorgesehen, dass die Absicht der Entwidmung im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen und die Entwidmung öffentlich bekannt zu geben ist. Dies ist hier durch die Bekanntgabe der Absicht der Entwidmung im Amtlichen Anzeiger Nr. 50 vom 28. Juli 2022 sowie durch die Bekanntgabe der Entwidmung im Amtlichen Anzeiger Nr. 61 vom 5. August 2022 ordnungsgemäß erfolgt. Im Übrigen hat die Antragsgegnerin ausführlich dargelegt, dass es seit August 2021 umfangreiche Möglichkeiten gab, Einwendungen gegen das Projekt „freiRaum Ottensen – Das autoarme Quartier“ zu erheben und eigene Gestaltungsvorschläge einzubringen. Insoweit wird auf die Ausführungen der Antragsgegnerin Bezug genommen.

b. Es liegt auch ein besonderes öffentliches Interesse am Sofortvollzug der Teilentwidmung vor. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit des Projekts können die von der

Antragsgegnerin bezweckten zahlreichen Verbesserungen des Stadtteils und der Aufenthaltsqualität zeitnah realisiert werden.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Absatz 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG und dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand 2013). Nach Nr. 43.3 des Streitwertkatalogs richtet sich der Streitwert bei der Einziehung nach dem wirtschaftlichen Interesse und ist mindestens mit 7.500 Euro anzusetzen. Da ein bezifferbares wirtschaftliches Interesse der Antragsteller nicht erkennbar ist, setzt die Kammer hier den Mindeststreitwert an. Bei zwei Antragstellern ergibt dies einen Streitwert von 15.000 Euro, der nach Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Eilverfahren mangels Vorwegnahme der Hauptsache zu halbieren ist.